

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungsatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Studienordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung – StudO RW – Vom 10. September 2004 (KWMBI II S. 2914)

geändert durch Satzungen vom
28. September 2007
15. September 2009
19. Januar 2012
5. Dezember 2012
29. Juli 2013
30. Juli 2018

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die FAU folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

¹Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung an. ²Diese Studienordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO), in der jeweils gültigen Fassung. ³Sie wird ergänzt durch die Zwischenprüfungsordnung der FAU für den Studiengang Rechtswissenschaft und die Prüfungsordnung der FAU für die Juristische Universitätsprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziele

¹Studienziel ist die Befähigung der Studierenden, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden und der Erwerb der hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen. ²Die Studierenden sollen hiermit die fachlichen Qualifikationen zur erfolgreichen Teilnahme an der Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare (Erste Juristische Prüfung, vgl. § 16 JAPO) erwerben.

§ 3 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit im Sinne des Art. 57 Abs. 1 BayHSchG beträgt gemäß § 22 Abs. 3 JAPO für die gesamte Ausbildung, einschließlich der Prüfungszeit für die Ers-

te Juristische Prüfung, neun Studienhalbjahre. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 170 Semesterwochenstunden.

§ 4 Aufnahme des Studiums

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) ¹Inhalt des Studiengangs Rechtswissenschaft sind die Pflichtfächer (§ 18 JAPO) sowie ein von den Studierenden zu wählender Schwerpunktbereich (§ 39 JAPO i. V. m. der Prüfungsordnung der FAU für die Juristische Universitätsprüfung). ²Inhalt des Studiums sind ferner die Veranstaltungen zum Nachweis der Fremdsprachenkompetenz (§ 24 Abs. 2 JAPO) und zur Vermittlung der Bezüge zur rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen (§ 2 Satz 1 JAPO) sowie Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung (§ 23 Abs. 1 Satz 2 JAPO). ³Für die obligatorische praktische Studienzeit gilt § 25 JAPO.

(2) Der Besuch nicht-juristischer, insbesondere wirtschaftswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen wird empfohlen.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Inhalte des Studiums werden insbesondere in Grundkursen, Vorlesungen, Kolloquien, Übungen, Konversationsübungen, Proseminaren, Seminaren, Examinatoren sowie Klausurkursen zur Examensvorbereitung vermittelt.

(2) ¹Der zeitliche Umfang ergibt sich aus dem Studienplan (§ 13 i. V. m. **Anlage**). ²Wichtige Gründe können im Einzelfall eine Abweichung von den Zeitkontingenten und von der Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Semestern erfordern. ³Nach Möglichkeit werden das Lehrprogramm erweiternde Veranstaltungen angeboten.

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der JAPO, der Zwischenprüfungsordnung, der Prüfungsordnung der FAU für die Juristische Universitätsprüfung und der Studienordnung frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die Erste Juristische Prüfung in der Regelstudienzeit ablegen können. ²Sie haben in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer, den gewählten Schwerpunktbereich oder sonstige juristische Fächer zu besuchen (§ 23 Abs. 1 S. 1 JAPO).

(2) Ein ordnungsgemäßes Studium erfordert außerdem die Teilnahme an Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung (§ 23 Abs. 1 Satz 2 JAPO).

§ 8 Abschlussklausuren und Hausarbeiten im Grundstudium

(1) ¹Die Studierenden haben im Grundstudium (erstes bis viertes Fachsemester nach Studienplan gem. § 13 i. V. m. **Anlage**) die Vorlesungen im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht als Pflichtveranstaltungen zu besuchen und darüber nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 jeweils einen Leistungsnachweis zu erbringen. ²Die Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung bleiben unberührt.

(2) Pflichtveranstaltungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. im Zivilrecht die Veranstaltungen
 - a) BGB Allgemeiner Teil,
 - b) Schuldrecht Allgemeiner Teil,
 - c) Vertragliche Schuldverhältnisse,
 - d) Gesetzliche Schuldverhältnisse,
 - e) Sachenrecht sowie
 - f) Familien- und Erbrecht
2. im Öffentlichen Recht die Veranstaltungen
 - a) Staatsorganisationsrecht,
 - b) Grundrechte,
 - c) Allgemeines Verwaltungsrecht,
 - d) Europarecht I,
 - e) Verwaltungsprozessrecht sowie
 - f) Bayerisches Polizei- und Sicherheitsrecht.
3. im Strafrecht die Veranstaltungen
 - a) Strafrecht I (Allgemeiner Teil I),
 - b) Strafrecht II (Allgemeiner Teil II, Delikte gegen die Person, Delikte gegen die Allgemeinheit I),
 - c) Strafrecht III (Delikte gegen das Vermögen; Delikte gegen die Allgemeinheit II).

(3) ¹In den Pflichtveranstaltungen nach Abs. 2 wird jeweils eine mindestens zweistündige Abschlussklausur gestellt. ²Diese bezieht sich vorrangig auf den Gegenstand der jeweiligen Vorlesung, kann sich aber auch auf Gegenstände früherer Vorlesungen erstrecken. ³Die Abschlussklausuren können zugleich als Teilleistung für die Zwischenprüfung bestimmt werden. ⁴Im Zivilrecht werden abweichend von den Sätzen 1 und 2 Abschlussklausuren in den Veranstaltungen nach Abs. 2 Nr. 1 c) und d) gestellt, die sich jeweils auch auf den Stoff der Veranstaltung nach Abs. 2 Nr. 1 b) beziehen sowie eine gemeinsame Abschlussklausur im Familien- und Erbrecht. ⁵Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird im Öffentlichen Recht zusätzlich zu den jeweiligen Abschlussklausuren der Veranstaltungen nach Abs. 2 Nr. 2 a) bis d) für die Veranstaltungen Verwaltungsprozessrecht und Bayerisches Polizei- und Sicherheitsrecht nach Abs. 2 Nr. 2 e) und f) eine gemeinsame Abschlussklausur gestellt.

(4) Der Leistungsnachweis zu einer Vorlesung wird erteilt, wenn die Abschlussklausur mindestens mit der Note ausreichend (mindestens vier Punkte) gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bewertet worden ist.

(5) ¹Nach dem Vorlesungsende werden Hausarbeiten in einem oder mehreren Fächern gestellt. ²Für die Bewertung der Hausarbeiten gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) ¹In Fällen des Unterschleifs, der Täuschung, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel und der Störung gelten die Regelungen der §§ 8 Abs. 2 und 11 Abs. 1 JAPO entsprechend. ²Entscheidungen trifft die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller, bei Klausuren in dringenden Fällen die bzw. der Aufsichtsführende.

§ 9 Übungen für Fortgeschrittene

(1) Gegenstand der Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sind die Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 JAPO.

(2) ¹Die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene setzt voraus

1. den Nachweis über die bestandene Teilprüfung der Zwischenprüfung in dem betreffenden Fach,
2. den Nachweis über das Bestehen einer der Abschlussarbeiten nach § 8 Abs. 5
3. den Nachweis über das Bestehen von
 - a) mindestens vier der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 2, 4 genannten Abschlussklausuren für die Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
 - b) mindestens drei der in § 8 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 2,5 genannten Abschlussklausuren für die Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene
 - c) mindestens zwei der in § 8 Abs. 2 Nr. 3 genannten Abschlussklausuren für die Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene.

²Abweichend von Satz 1 Nr. 3 a) kann zu der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht auch zugelassen werden, wer den Nachweis über das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU erbringt.

(3) ¹Auf Antrag kann von der Vorlage eines Leistungsnachweises gemäß Abs. 2 für die Zulassung zu den Fortgeschrittenenübungen in bis zu zwei Fachgebieten befreit werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erfolgreich abgeschlossen hat. ²Über den Antrag entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

(4) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene werden insgesamt vier bis fünf schriftliche Arbeiten gestellt, von denen zwei Hausarbeiten sein können. ²Den Umfang der zu erbringenden Leistungsnachweise bestimmt die jeweilige Veranstaltungsleiterin bzw. der jeweilige Veranstaltungsleiter spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung.

(5) ¹Der Leistungsnachweis in den Übungen für Fortgeschrittene wird erteilt, wenn zwei Arbeiten mindestens mit der Note ausreichend (mindestens vier Punkte) bewertet worden sind. ²Die Leiterin bzw. der Leiter der Übung bestimmt, ob eine der Arbeiten eine Hausarbeit sein kann oder muss; Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Bei der Durchführung der Übungen für Fortgeschrittene sowie in Fällen der Täuschung, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel und der Störung gelten die Regelungen des § 8 Abs. 6.

§ 10 Seminare und Proseminare

(1) ¹Die Studierenden haben im Rahmen des Studiums des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs an einem Seminar teilzunehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 5 der Prüfungsordnung der FAU für die Juristische Universitätsprüfung angefertigt wird. ²Unbeschadet der

Regelung in Abs. 5 Satz 3 setzt die Zulassung zum Seminar die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar voraus.

(2) ¹Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung rechtlicher Probleme unter Berücksichtigung der Grundlagen des Rechts. ²Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt eine eigene Leistung der bzw. des Studierenden, in der Regel ein Referat oder Koreferat voraus, welches mindestens mit der Note ausreichend (mindestens vier Punkte) bewertet worden ist. ³Die bloße Beteiligung an der Diskussion genügt nicht. ⁴Im Seminarschein ist die eigene Leistung der bzw. des Studierenden mit der erreichten Note und Punktzahl anzuführen.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 2 kann auch eine Bescheinigung über die bloße Teilnahme an einem Seminar erteilt werden.

(4) Die in der Prüfungsordnung der FAU für die Juristische Universitätsprüfung enthaltenen Regelungen über die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit bleiben unberührt.

(5) ¹Die Studierenden haben ferner an einem Proseminar teilzunehmen, in dem die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten eingeübt wird. ²Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme setzt das Anfertigen einer Proseminararbeit, die mindestens mit der Note ausreichend (mindestens vier Punkte) bewertet worden ist, ein Referat und die regelmäßige Anwesenheit während der Proseminarveranstaltungen voraus. ³Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung kann von der erfolgreichen Teilnahme am Proseminar befreien, wenn eine gleichwertige Leistung vorliegt oder die bzw. der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an einem Proseminar gehindert war. ⁴Art. 63 BayHSchG bleibt unberührt.

(6) ¹Die Anmeldung zu einem Proseminar ist verbindlich. ²Der Nichtantritt zum Proseminar trotz verbindlicher Anmeldung hat bei einer späteren Vergabe der Proseminarplätze im Falle der Kapazitätsüberschreitung die nachrangige Berücksichtigung der bzw. des Studierenden für das gewünschte Proseminar zur Folge. ³Dies gilt nicht, wenn der Nichtantritt nicht zu vertreten war. ⁴Der Zugang zu den weiteren im jeweiligen Semester angebotenen Proseminaren bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Nachweis der Fremdsprachenkompetenz

(1) ¹Studierende müssen an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs der FAU teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen (§ 24 Abs. 2 JAPO). ²Die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Anforderungen an den Leistungsnachweis bestimmt das Sprachenzentrum der FAU im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät.

(2) ¹Studierende, die über ausreichende Fremdsprachenkompetenz verfügen, können den zum Nachweis der Fremdsprachenkompetenz erforderlichen Leistungsnachweis statt in einem Sprachkurs nach Abs. 1 in einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung erbringen, die vom Fachbereich Rechtswissenschaft hierfür angeboten wird. ²Die Leiterin bzw. der Leiter der Veranstaltung bestimmt die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Anforderungen an den Leis-

tungsnachweis, der jedoch mindestens aus einer schriftlichen Aufsichtsarbeit und einem Prüfungsgespräch bestehen muss.

(3) Gleichwertige Nachweise oder Vorkenntnisse, insbesondere aus einem Studium im Ausland, werden von der Dekanin bzw. dem Dekan auf Antrag anerkannt; Art. 63 BayHSchG bleibt unberührt.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, über den obligatorischen Umfang hinausgehende Nachweise der Fremdsprachenkompetenz (z. B. Certificate of Legal English Basic, Intermediate, Advanced Level) zu erwerben.

§ 12 Bearbeitungszeit von Haus- und Seminararbeiten

¹Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten und Seminararbeiten kann ganz oder teilweise während der vorlesungsfreien Zeit liegen. ²In diesen Fällen erfolgt am Ende der vorausgehenden Vorlesungszeit ein entsprechender Hinweis durch Ankündigung in der üblichen Weise.

§ 13 Studienplan

¹Auf der Grundlage der JAPO und dieser Studienordnung stellt der Fachbereichsrat der Juristischen Fakultät einen Studienplan auf, der auf der Webseite des Fachbereichs zugänglich gemacht wird. ²Der Studienplan gibt Empfehlungen für einen sach- und zielgerechten Aufbau des Studiums. ³Er enthält für jede Lehrveranstaltung detaillierte Angaben zum Themenkreis, zur Zahl der SWS und die Kennzeichnung als scheinpflichtige Lehrveranstaltung oder als Lehrveranstaltung des Schwerpunktgebietes (Kernbereich oder Wahlpflichtbereich).

§ 14 Übergangsregelung

Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung (§ 15 Abs. 1) aufgenommen haben und spätestens zur Ersten Juristischen Staatsprüfung 2006/2 erstmals zugelassen werden, gilt weiterhin die Studienordnung der FAU für das Studium der Rechtswissenschaft vom 9. Oktober 1995 (KWMBI II 1996, S. 156), geändert durch Satzung vom 30. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 1010).

§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) ¹Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Juristischen Fakultät ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen. ²Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, aber nicht bis spätestens zum Termin 2006/2 erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden.

(3) Gleichzeitig tritt die Studienordnung der FAU für das Studium der Rechtswissenschaft vom 9. Oktober 1995 (KWMBI II 1996, S. 156), geändert durch Satzung vom 30. Juli 2002 (KWMBI II 2003, S. 1010) vorbehaltlich des § 14 außer Kraft.

(4) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.